

Hinweise zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Sommersemester 2022

Stand: 04.05.2022

Wir kehren zu nahezu uneingeschränkter Präsenzlehre zurück.

Alle Lehrformate (Seminare, Praktika, Unterricht am Krankenbett/Patienten, Phantomkurse, E-Prüfungen usw.) finden unter **Aufhebung der 1,5 m-Abstandsregelung** wieder in **regulärer Gruppengröße und in vollem Umfang wie zuletzt im WiSe 2019/20** statt. Ausgenommen sind die Vorlesungen, die weiterhin im digitalen Format angeboten werden.

Im **Unterricht am Krankenbett** im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin darf aus Gründen des Infektionsschutzes sowie aus didaktischen Gründen eine max. **Gruppengröße von 3 Studierenden** am Krankenbett **nicht überschritten** werden. **Gruppentausche** (1:1 selbstorganisiert) sind **wieder möglich**.

Für die Durchführung der Lehre gelten die 3G-Regelungen, d.h. ohne einen **3G-Nachweis** ist eine Teilnahme an einer Lehrveranstaltung/Prüfung NICHT möglich. Eine Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr nötig.

Nachweis des 3G-Status

1) Geimpft

ab dem 15.Tag nach der 2. Impfung wird der Nachweis über den Impfausweis („Impfpass“), die Impfbescheinigung oder digital z.B. mit der CoronaWarnApp, CovPass o.ä. geführt.

Hinweise: Der Status geimpft gilt nur, wenn ein in der EU zugelassener Impfstoff (Biontech, Johnson&Johnson, Moderna, AstraZeneca, Novavax) verimpft wurde.

Für Impfungen mit dem Impfstoff Johnson&Johnson müssen ab sofort 2Impfungen für den vollständigen Impfschutz vorgelegt werden.

2) Genesen

- nach erfolgter Corona-Infektion, bei der das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage zurückliegen muss sowie maximal 90 Tage zurückliegen darf, wird der Nachweis über eines der folgenden Dokumente geführt:
 - Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) **oder**
 - Bescheinigung des Arztes über eine Corona-Infektion mit Datum der Infektion
 - nach einer Corona-Infektion, die mehr als 90 Tage nach Abnahme des positiven Test zurückliegt und erfolgter Impfung, die mehr als 14 Tage zurückliegt, erfolgt der Nachweis über die folgenden Dokumente:
 - Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) **oder**
 - Bescheinigung des Arztes über eine Corona-Infektion mit Datum der Infektion
- UND** in jedem Fall zusätzlich über
→ den Impfausweis („Impfpass“), die Impfbescheinigung oder digital z.B. mit der CoronaWarnApp, CovPass o.ä.

3) Getestet

Der Nachweis ist über einen gültigen Antigen- oder PCR-Test von offiziellen Testzentren zu führen.

Hinweis: ein Antigentest ist bis 24h, ein PCR-Test bis 48h nach Testung gültig.

Für die Wiederaufnahme des Studiums nach durchgemachter Corona-Infektion gelten folgende Regelungen:

Wiederaufnahme des Studiums nach 10 Tagen mit **Antigen-Test:**

Voraussetzungen:

- Seit Symptombeginn (oder seit Erstnachweis bei asymptomatischem Verlauf) sind mindestens 10 Tage vergangen.
- Seit mindestens 48 Stunden besteht Symptommfreiheit.
- Negativer Antigen-Schnelltest von offiziellem Testzentrum vor Antritt der Lehrveranstaltung ausreichend; PCR-Untersuchung auf SARS-CoV-2 in diesem Fall nicht erforderlich.

Wiederaufnahme des Studiums nach 7 Tagen mit **PCR-Test:**

Voraussetzungen:

- Seit Symptombeginn (oder seit Erstnachweis bei asymptomatischem Verlauf) sind mindestens 7 Tage vergangen.
- Seit mindestens 48 Stunden besteht Symptommfreiheit.
- PCR-Test von Tag 7 oder später mit negativem Ergebnis oder CT-Wert >30 bzw. $< 10^6$ Kopien/ml

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen

- Die Studierenden betreten die UMG über den **Mitarbeitereingang**.
- Beim Betreten der UMG / der Universität sind die **Hände** an den aufgestellten Desinfektionsspendern zu **desinfizieren oder alternativ vor dem Betreten des Hörsaals gründlich mit Seife zu reinigen**.
- Der Zutritt zu den Hörsälen und zum DIPS / E-Prüfungsräumen im Blauen Turm hat direkt ohne Umwege zu erfolgen.
- Durch **Aushänge** vor den Hörsälen und dem DIPS wird auf die Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen hingewiesen werden.
- Ansammlungen vor den Hörsälen, sowohl vor der Prüfung / der Lehrveranstaltung als auch nach der Prüfung / Lehrveranstaltung sind nicht erlaubt
- Bei allen Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der UMG und im ZHG besteht generelle **Maskenpflicht** in Abhängigkeit von den aktuellen Regelungen der UMG (**medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP2-Maske**), auch am Sitzplatz.

- Essen im Hörsaal ist strikt verboten. Das Trinken aus mitgebrachten Flaschen (in den DiPS-Räumen beschränkt auf Wasser) ist jedoch erlaubt.
- Die Studierenden werden gebeten, sich vor jeder Lehrveranstaltung / Prüfung auf das Vorliegen COVID-typischer Symptome zu reflektieren. Bei Vorliegen **COVID-typischer Symptome** (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Lungenschmerzen, akuter Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, erhebliche Hals- und Gelenkschmerzen) dürfen die Studierenden die UMG und Universität nicht betreten, sondern müssen die **Corona-Hotline Tel. 39-68170** kontaktieren und das Studiendekanat entsprechend informieren; ein Rücktritt von der Klausur ist in diesem Fall bis zum Beginn der Klausur möglich.
- Den Prüfungsverantwortlichen bzw. den Dozierenden ist es erlaubt, bei Beobachtung entsprechender Symptome Studierende von der Teilnahme an der Klausur oder der Lehrveranstaltung auszuschließen.

Was passiert wenn,

- **ein/e Studierende/r keinen negativen Test bzw. 3G-Nachweis vorlegen kann?**

Eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder der Klausur ist nicht möglich. Dem/Der Dozierenden obliegt das Hausrecht und der/die Studierende wird des Raumes verwiesen. Die versäumte Lehrveranstaltung wird als Fehltermin angerechnet. Die Klausur ist zum nächstmöglichen Termin nachzuholen. Ein Fehlversuch wird nicht angerechnet.

- **ein/e Studierende/r in Quarantäne muss?**

Die versäumten Lehrveranstaltungstermine (auch UaK!), einschließlich der Fehltermine im Blockpraktikum und im Praktischen Jahr, sind nachzuholen. Die Nachholung versäumter Termine erfolgt in der Regel im darauffolgenden Semester. Für das Nachholen von Fehlterminen in Seminaren und Praktika ist es vertretbar, wenn im Sommersemester 2022 ausnahmsweise digitale Ersatzstudienleistungen durch die Studierenden erbracht werden. Unterricht am Krankenbett und Unterricht am Patienten (=Behandlungskurse im Studiengang Zahnmedizin) ist in Präsenz nachzuholen. Hierzu werden Ersatztermine wenn möglich noch im Sommersemester 2022 – alternativ im Wintersemester 2022/23- angeboten.

- **ein/e Studierende/r an einem Pflichttermin nicht teilnehmen kann?**

Gruppentausche sind wieder 1:1 möglich. Sollte ein/e Studierende/r nicht teilnehmen können, muss die zulässige Fehlzeit von 20% in Anspruch genommen werden.

- **ein/e Studierende/r aufgrund COVID-typischer Symptome von der Lehrveranstaltung/Klausur zurücktritt?**

Es wird kein Fehltermin / Fehlversuch angerechnet. Die versäumte Lehrveranstaltung / Klausur ist nachzuholen.

- **ein/e Studierende/r aufgrund COVID-typischer Symptome von der /dem Dozierenden von der Lehrveranstaltung/Klausur ausgeschlossen wird?**

Es wird kein Fehltermin / Fehlversuch angerechnet. Die versäumte Lehrveranstaltung / Klausur ist nachzuholen.